

baren; dieselbe Verpflichtung haben die Generalauftragnehmer solcher Vorhaben gegenüber ihren Kooperationspartnern. Dem DAMW sind die vertraglich in die Qualitätskontrolle einbezogenen Betriebe vom Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer unverzüglich nach Vertragsabschluß zu benennen.

(3) Die Qualitätskontrolle nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf Zulieferungen und Monlageleistungen aus Importen, wenn dies in den Einfuhr- und Importverträgen vereinbart ist. Umfang und Zeitpunkt der Qualitätskontrolle sowie die Rechte des DAMW bestimmen sich in diesen Fällen nach den in den Einfuhr- und Importverträgen getroffenen Festlegungen.

(4) Umfang und Verfahren der Qualitätskontrolle nach Abs. 1 einschließlich der Form für die Dokumentierung der Kontrollergebnisse werden, sofern in der Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen gemäß Abs. 2 keine anderen Regelungen getroffen sind, unter Berücksichtigung vertraglicher Vereinbarungen vom DAMW festgelegt.

(5) Erzeugnisse, die einer Qualitätskontrolle nach Abs. 1 unterworfen sind, dürfen erst nach Durchführung der Qualitätskontrolle ausgeliefert werden. Das DAMW ist berechtigt, in den Zulieferbetrieben die Auslieferung nicht qualitäts- bzw. vertragsgerechter Erzeugnisse zu sperren und bei nicht qualitätsgerecht ausgeführten Montageleistungen die Beseitigung der Mängel zu verlangen, dabei ökonomische Hebel gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden und erforderlichenfalls die Montage bis zur Beseitigung der Mängel zu unterbrechen.

(6) Die Qualitätskontrolle des DAMW kann durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem DAMW auch auf Maßnahmen zur Stabilisierung vollendeter Anlagen bzw. zur Qualitätssicherung im Reparatur- und Instandhaltungswesen für solche Anlagen ausgedehnt werden. In den Vereinbarungen sind Umfang, Verfahren und Zeitdauer der Kontrolle festzulegen. Das DAMW ist berechtigt, dem Rechtsträger oder Betreiber der Anlagen Auflagen zur Beseitigung der bei der Kontrolle festgestellten Mängel zu erteilen.

## §22

### Qualitätskontrolle von sonstigen Leistungen

Für Dienstleistungen, Reparaturleistungen und ähnliche Leistungen von Kombinat und Betrieben kann das DAMW im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan eine Kontrolle anordnen, durch die die dauernde Einhaltung der für die Leistungen festgelegten Qualitätsbedingungen überwacht wird. Umfang und Verfahren der Kontrolle und die Form der Dokumentierung der Kontrollergebnisse legt das DAMW fest.

## §23

### Auszeichnung von Betrieben

Kombinat und Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen bzw. bei der Erbringung von Leistungen ein hohes Qualitätsniveau gemäß festgelegten Bedingungen dauernd gewährleisten, kann vom DAMW der Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden. Die Bedingungen sowie das Verfah-

ren für den Erwerb des Titels werden vom DAMW im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan festgelegt.

## §24

### Betriebskontrollen

(1) Zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine mustergetreue und den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechende Produktion führt das DAMW Untersuchungen in Kombinat, Betrieben und Betriebsabteilungen (Betriebskontrollen) durch. Dabei konzentriert es sich vorrangig auf die Kontrolle des Vorhandenseins, der Wirksamkeit und der Weiterentwicklung eines modernen Qualitätssicherungssystems sowie auf besondere Schwerpunkte der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Es kann dabei Formen der Inspektionskontrolle anwenden und mit den wirtschaftsleitenden Organen sowie mit Instituten und ähnlichen Einrichtungen zusammenarbeiten. Es legt die Kontrollergebnisse sowie etwaige Auflagen und Forderungen zur Beseitigung festgestellter Mängel in Protokollen fest.

(2) Die mit der Durchführung der Betriebskontrollen beauftragten Mitarbeiter des DAMW sind unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen zum Betreten aller betrieblichen Räume, Lagerplätze usw. sowie zur Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen berechtigt. Das Recht zum Betreten von Kombinat, Betrieben und Betriebsabteilungen, die speziell für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, darf nur im Einvernehmen mit diesen ausgeübt werden.

## §25

### Informationspflicht gegenüber dem DAMW

(1) Das DAMW ist berechtigt, von Institutionen, die auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle arbeiten, die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Forschungsarbeiten sowie ihrer Prüf- und Kontrolltätigkeit anzufordern sowie von ihnen Informationen über wichtige Probleme einzuholen und für die Informationen über den Qualitätsstand an die zentralen Staatsorgane auszuwerten.

(2) Die Kombinate und Betriebe einschließlich der Groß- und Einzelhandelsbetriebe, die Außenhandelsbetriebe und Kundendienste sind verpflichtet, eingehende Reklamationen zu erfassen und auszuwerten und auf Anforderung des DAMW diesem die Reklamationslisten, die Ergebnisse der Auswertung und die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Prüforgane der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und des ingenieur-technischen Imports für diese Organe.

(4) Die Leiter der TKO der Kombinate und Betriebe sowie die TKO-Verantwortlichen der WB und der örtlichen Organe sind verpflichtet, dem DAMW Verstöße gegen diese Verordnung sowie gegen die Rechtsvorschriften über die Sicherung und Steigerung der Qualität in den Betrieben unverzüglich zu melden. Sie dürfen in Ausübung dieser Pflicht nicht behindert werden und sind zur alleinigen Zeichnung der schriftlichen Mitteilungen berechtigt.